

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 13

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XIII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.

Insetrate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 26. Juni 1897.

Wochenspruch: Glücklich ist nur derjenige, der sein Glück nicht dem Glücke,
sondern eigener Arbeit verdankt.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Das Protokoll der Jahresversammlung in Luzern vom 13. d. M., das in dieser und der nächsten Nummer erscheinen sollte, muß um acht Tage verschoben werden, weil wir in heutiger Nummer die wichtige Botschaft

des Gewerbevereins an die Bundesversammlung in Bern über die Kranken- und Unfallversicherung in extenso bringen, die ja auch den Hauptinhalt genannter Vereinsverhandlungen enthält.

Der Schweizerische Gewerbeverein

an die

hohe Bundesversammlung der schweizer. Eidgenossenschaft.

Hochgeehrte Herren National- und Ständeräte!

Wir beeindrucken uns, Ihnen nachstehende Beschlüsse der Jahresversammlung des Schweizer. Gewerbevereins vom 13. Juli 1897 in Luzern, welche sie nach einem vortrefflichen Referat des Hrn. Nationalrat Bild und nach einlaßlicher Diskussion gefaßt hat, zur Kenntnis zu bringen:

Die Jahresversammlung des Schweizerischen Gewerbevereins in Luzern anerkennt die von der nationalrätslichen Kommission vorgenommenen Verbesserungen an den Gesetzesentwürfen betr. Kranken- und Unfallversicherung, namentlich insoweit damit etwelche Entlastung der Arbeitgeber an den Prämienleistungen für die Unfallversicherung bewirkt wird, und spricht ihre prinzipielle Zustimmung zu den Entwürfen aus, unter Festhaltung an folgenden Wünschen:

1. Wir erachten auch die nunmehr vorgesehene Verteilung der Prämienlasten als ein zu großes und unerschwingliches Opfer für viele Handwerksmeister und Kleingewerbetreibende, und namentlich für diejenigen, welche bisher den Haftpflichtgesetzen nicht unterstellt waren.

Der Schweizer. Gewerbeverein erwartet deshalb mit aller Zuversicht von der Bundesversammlung, daß sie noch Mittel und Wege finden werde, um eine erhebliche Mehrlastung für das Kleingewerbe zu erzielen und so das große Versicherungswerk zu einer wirklichen Wohlthat, nicht bloß für die Klasse der Lohnarbeiter und Bediensteten, sondern für alle ökonomisch Schwachen zu gestalten.

Für die Gesamtprämienleistung wird folgendes Verhältnis vorgeschlagen: Bund 35 pCt., Arbeitgeber 35 pCt., Arbeiter 30 pCt.

2. Der Schweizer. Gewerbeverein muß auch fernerhin daran festhalten, daß dem beitragspflichtigen Arbeitgeber das Recht, seine eigene Person bei der staatlichen Anstalt gegen Unfall versichern zu können, nicht bloß in Aussicht gestellt (Art. 21), sondern in aller Form gewährleistet werde.

3. In Bezug auf die im Gesetze vorgesehenen freien Kassen (eingeschriebene Krankenkassen A) wünschen wir, daß:

- die Krankenkassabeiträge nur zu Zwecken der Krankenunterstützung verwendet werden dürfen;
- die Anlage der Gelder derselben Bestimmungen unterliegt, wie sie für die öffentlichen Kassen bestehen.

4. Die in Artikel 79 des Entwurfes vorgesehene Klassifikation, sowie die Vor- und Rückwärtsberechnungen der zu leistenden Beiträge, wie sie sich im Zusammenhang mit der vorgesehenen Vorauszahlung der Beiträge einerseits und den öftren Ein- und Ausritten der Arbeiter anderseits ergeben werden, führen in ihrer praktischen Anwendung ganz besonders bei Alford- oder Stücklöhnuung zu Komplikationen und unzulässigen Missrechnungen. Unser Verband wünscht daher dringend, daß die in der genannten Klassifikation enthaltene Belastungs- und Genügsfala in anderer Form und unter Berücksichtigung folgender Grundsätze realisiert werde:

- a) Der Arbeitgeber hat nur für die effektiv ausbezahlten Löhne seine Versicherungsquote zu entrichten;
 b) die dahierigen Abrechnungen erfolgen per Ende jeden Monats auf Grundlage eines Nachweises über die ausbezahlten Löhne.
 c) an Stelle der im Entwurf vorgeesehenen Vorausberechnung der Versicherungsbeiträge kann der Arbeitgeber angehalten werden, einen Vorschuss an die Kasse zu leisten bis zur Höhe einer genügenden Sicherheit.

5. Der Gefahrentarif, sowie ein Tarif über die Höherbelastung nach Art. 76 der Krankenversicherung als Maximaltarif, ist schon während der Beratung der Gesetze auszuarbeiten.

Hochgeehrte Herren!

Wir glauben, daß diese mit Eintritt gesuchten Wünsche der Vertreter des gesamten schweizerischen Gewerbestandes keiner ausführlichen Begründung bedürfen. Der Gedanke liegt uns fern, dem endlichen Gelingen des Versicherungswesens Schwierigkeiten entgegenzustellen. Wir fühlen uns jedoch verpflichtet, diejenigen wichtigen Punkte der nun in Beratung stehenden Gesetzesentwürfe Ihnen nahe zu legen, deren Verbesserung uns als absolut notwendig erscheint, wenn dem schweizerischen Handwerker- und Gewerbestand nicht statt der erhofften Früchte nur Dornen und Disteln erwachsen sollen. Indem wir bemüht waren, uns auf wenige berechtigte Postulat zu beschränken, glauben wir umso mehr auf wohlwollende Verständigung derselben rechnen zu dürfen, als ihre Durchführung bei gutem Willen wohl möglich sein sollte.

Hochgeehrte Herren! Schon am 21. September 1893 und sodann am 15. September 1896 haben wir den h. Bundesbehörden mittelst einläufiger begründeter Eingaben die Notwendigkeit einer größeren Entlastung des Kleingewerbes auseinandersetzen. Die nationalrätsliche Kommission ist, wie wir gerne anerkennen, unser Begehr einigermaßen gerecht geworden, indem sie denjenigen Arbeitgebern, welche ihren Arbeitern oder Dienstboten Röst und Wohnung verabfolgen, durch bloße Anrechnung des Barlohnes bei der Prämienausrechnung wesentliche Erleichterungen gewähren will. Allein diese Begünstigungen haben auf eine große Zahl von Kleingewerbetreibenden und Handwerkmeistern, namentlich in den Städten, keine Wirkung. Es ist auch möglich, daß viele Arbeiter mit der dadurch bedingten Reduktion der Kassenleistungen nicht zufrieden sein und darnach trachten werden, die volle Versicherung durch Verzicht auf jede Naturalleistung vom Arbeitgeber zu erlangen. Die Folge dürfte sein eine Verminderung des in mancher Beziehung so wohltätigen Zusammenlebens von Meister und Geselle in der Familie. Wenn wir also auch die vorgeschlagene teilweise Erleichterung acceptieren, so möchten wir doch feststellen, daß diese allein nicht genügt, um eine hinreichende Entlastung der Arbeitgeber aus dem Kleingewerbestande zu bewirken, daß vielmehr dieses Ziel nur auf dem Wege größerer Beiträge des Bundes an die Prämienleistungen wird gefunden werden können.

In Bezug auf das zweite Postulat erachten wir es für vollkommen gerechtfertigt, daß dem Arbeitgeber, welcher von Gesetzeswegen zu Beiträgen an die Versicherung seiner Arbeiter gegen Unfall verpflichtet wird, auch die Wohlthaten des Gesetzes zu gute kommen sollen, ist er doch ebensoviel wie der Arbeiter den Gefahren des Berufes ausgesetzt und verliert wie dieser mit seiner Arbeitskraft gar oft die Möglichkeit, sich und seine Familie zu erhalten. Wir sehen keinen Grund, warum man nicht dem beitragspflichtigen Arbeitgeber bei der Unfall- ebensoviel wie bei der Krankenversicherung die freiwillige Mitgliedschaft gestatten sollte, sofern er bis zum Maximum des Tagesverdienstes die volle Prämie auf sich nimmt. Gebe man dem Arbeiter nicht bloß Pflichten und Lasten, sondern auch Rechte! Verschließe man ihm nicht die Thore der staatlichen Versicherung, an die er für andere den Haupttribut zu leisten hat. Überlasse man ihn nicht für seine persönliche Versicherung der Willkür der Privatinstitute! Hüte man sich vor allem davor, in dem Beitragspflichtigen das Gefühl der Ungerechtigkeit oder Zurücksetzung wach zu rufen! Wir wünschen also dringend eine Erweiterung des Art. 21 in dem Sinne, daß die freiwillige Versicherung gegen Unfall nicht bloß dem späteren freien Ermessen der h. Bundesbehörden anheimgestellt, sondern schon im Gesetz selbst in aller Form gewahrt werden möchte.

Auch unser drittes Postulat bedarf wohl keiner ausführlichen Begründung. Wenn der Arbeitgeber genötigt wird, die Beiträge für seine Arbeiter auch an die freien Kassen zu leisten, so darf er dafür wohl auch diejenigen Garantien in Bezug auf die Verwendung der Kassengelder fordern, welche im Gesetze von den öffentlichen Kassen verlangt werden. Er muß die Gewissheit haben, daß seine Beiträge niemals zu irgendwelchen politischen, konfessionellen oder gewerkschaftlichen Zwecken missbraucht werden. Wir glauben daher, daß das Gesetz noch präzisere Bestimmungen nach dieser Richtung aufstellen sollte.

Gegen die im Gesetz vorgesehene Lohnklassifizierung und Prämienberechnung sind von beitragspflichtigen Arbeitgebern, welche im Gebiete der Kranken- und Unfallversicherung reiche praktische Erfahrungen besitzen, gewichtige Bedenken erhoben worden. Dieselben sind in obiger Beschlussschrift kurz begründet. Es sollte wohl möglich sein, das vorgeschlagene System durch eine einfachere, auf den Lohnzählungslisten fußende Berechnungsart zu ersetzen, wobei weder Arbeitgeber noch Arbeiter zu hohe Prämien zahlen müssen und niemand zu kurz kommt.

Das fünfte Postulat bezweckt, dem beitragspflichtigen Arbeitgeber schon vor der Abstimmung und vor dem Inkrafttreten der Gesetze über deren ökonomische Konsequenzen so weit wie möglich Klarheit zu verschaffen; dies kann nur geschehen, wenn der Beitragspflichtige weiß, in welche Gefahrenfasse sein Betrieb "eingeschäft" werden sollte. Man muß ihm das Vertrauen einflößen können, daß die "Einschätzung" nicht (wie man nach dem Wortlaut vermuten könnte) nach freier Willkür, sondern nach sorgfältigen Berechnungen stattfinden werde. Das Gesetz muß darum auch vorsehen, daß diese Einschätzungen in allen Versicherungskreisen möglichst gleiche Ergebnisse liefern, so daß nicht irgend eine Betriebsart in dem einen Kreise zu hoch, in einem andern zu niedrig taxiert werde und damit in den Beitragspflichtigen Wissenden über willkürliche Behandlung Platz greife. Wir stellen dieses Bedenken Ihrer gutfindenden Beurteilung anheim.

Hochgeehrte Herren! Der Schweizer Gewerbeverein ist sich der hohen Bedeutung und Tragweite des grobhartigen Gesetzeswerkes wohl bewußt und hofft nichts schändlicher, als daß dasselbe recht bald zur Verwirklichung gelange. Indem er sich mit einigen bescheidenen aber wohlerwogenen und berechtigt befundenen Postulaten begnügt, hofft und erwartet er mit um so größerer Bestimmtheit, daß die hohen eidigen. Rätte derselben ihre volle Würdigung möchten zu Teil werden lassen. Sind diese Wünsche doch der fast einstimmige Willensausdruck der Vertreter des gesamten schweizerischen Gewerbe- und Handwerkerstandes, d. h. derjenigen Volksklasse, welche mit dem Bauernstand die größten materiellen Opfer an die Versicherungskassen aufzu bringen haben wird. Auch die Konkurrenzfähigkeit unserer Gewerbe mit dem Ausland wird unter diesen Opfern zu leiden haben! Schon jetzt hat mancher haftpflichtige Handwerker Mühe, die Versicherungsprämien aufzubringen. Diese Kosten werden sich für ihn mit dem Eintritt in die obligatorische Versicherung beträchtlich steigern. Noch größere Opfer mutet man dem bis jetzt der Haftpflicht nicht unterstellten Arbeitgeber zu, jener Klasse von Kleinhandwerkern, welche so gut wie ihre Arbeiter ums tägliche Brot zu ringen haben. Die Wohlthat, welche das Gesetz den ökonomisch Schwachen zu bringen verheißt, wird manchem von jenen becheidenen selbstständig Erwerbenden zur Plage werden, wenn nicht das Gesetz auch hier Recht zu schaffen sucht, indem es die Lasten angemessen auf diejenigen Schultern verteilt, welche sie wirklich zu tragen vermögen!

Indem wir Ihnen, hochgeehrte Herren! auch noch unsere frühere Eingabe vom 15. September 1896 in Erinnerung zu bringen erlauben, hoffen und erwarten wir von Ihrem Wohlwollen und Ihrer Einsicht, daß sich Mittel und Wege finden werden, um das große nationale Werk in einer Weise zu gestalten, daß auch der Handwerker und Gewerbetreibende mit freudigem und dankbarem Herzen ihm zustimmen und damit beitragen kann zum Gediehen und Wohlgehen unseres gesamten Schweizervolkes.

Genehmigen Sie, hochgeehrte Herren! die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Schweizer Gewerbeverein,

Der Vizepräsident:

E. Boos-Zegher.

Der Sekretär:

Berner Krebs.

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteilung des Sekretariates).

Der Zentralvorstand hatte in seiner letzten Sitzung in Luzern hauptsächlich die Traktanden der Jahressversammlung vorzubereiten. Im weiteren beschloß derselbe, den Wechsel des Vorortes auf 1. Oktober, wenn möglich auch schon früher, in Aussicht zu nehmen und dem neu gewählten Präsidenten Vollmacht zur Miete geeigneter Bureau lokalitäten zu erteilen. Bis zum beendigten Umzug erledigt der bisherige leitende Ausschuss die Geschäfte. — Angesichts der stets zunehmenden Ausgaben, welche ohne wesentliche Einschränkung der Vereinsaktivität nicht reduziert werden können, wird eine Erhöhung der Bundesubvention als absolut notwendig befunden und der leitende Ausschuss beauftragt, die geeigneten Schritte zu thun. — Auf die bevorstehende eidgen. Volksabstimmung vom 11. Juli sollen die Gewerbetreibenden zur Annahme des Zusatzartikels 69 bis der Bundesverfassung betreffend Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen eingeladen werden. — In Zusammenfassung der Resultate der von den Herren Prof. Dr. Schneider in Zürich und Prof. Dr. Beerleber in Bern abgegebenen Gutachten über Interpretation des Art. 341 O. — R. werden folgende Beschlüsse gefaßt:

- a) Der leitende Ausschuss wird beauftragt, dahin zu wirken, daß in einem Zusatz zum Gesetz betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege folgendes bestimmt werde: „Wenn einer bundesgesetzlichen Bestimmung von der obersten zuständigen Gerichtsbehörden verschiedener Kantone verschiedene, einander entgegenstehende Auslegungen gegeben worden sind, so ist jede Partei berechtigt, die Weiterziehung an das Bundesgericht zu erklären, auch wenn der Streitwert den Betrag von Fr. 3000 nicht erreicht“. (Gutachten Schneider.)
- b) Der leitende Ausschuss ist beauftragt, die Frage zu prüfen, ob nicht conform den vom Schweizer. Gewerbeverein ausgegebenen Leihverträgen auch Dienstvertrag-Formulare erstellt werden könnten. Solche Formulare dürften die schriftliche Vereinbarung eines Arbeitsverhältnisses für alle gewerblichen Berufsarten ermöglichen und geeignet sein, gewisse als zweckmäßig und notwendig befundene Bestimmungen (z. B. Lohnzahlungspflicht während Militärdienst oder Krankheit, Kündigung, Schadenvergütung für Vertragsbruch etc.) nach einheitlichen Grundsätzen zu normieren.

Mit der Veröffentlichung beider Gutachten erklärt sich der Zentralvorstand einverstanden. — Die Anregung einer Sektion, es sei vom Schweiz. Gewerbeverein unter Mitwirkung des Schweiz. Arbeitsssekretariates ein einheitliches Arbeitsbuch zu erstellen und an die Arbeitgeber zum Selbstkostenpreis abzugeben, wurde als nicht opportun befunden. — Endlich wurde der Zentralvorstand beauftragt, die geeigneten Schritte zu thun, damit im Falle einer Verstaatlichung des Eisenbahnbetriebes die Interessen der Gewerbetreibenden wirksam gewahrt werden. — Ferner soll der Zentralvorstand die Frage prüfen, ob nicht in Bezug auf die Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die Patentzonen der Handelsreisenden von den Bundesbehörden eine präzisere Definition des Begriffes „Handelsreisender“ verlangt werden sollte.

Verbandswesen.

Arbeits-Nachweissbureau in der Maschinenindustrie. Der Verein schweizerischer Maschinen-Industrieller, im Jahre 1884 zu dem Zwecke gegründet, die schweizer. Maschinenindustrie zu fördern, umfaßt heute über 100 Werke, Maschinenwerkstätten, Gießereien, Fabriken für elektrische Maschinen und für die verschiedensten Erzeugnisse der Maschinen- und Metallindustrie, in deren Werkstätten zu Neujahr 1897 rund 21,000 Arbeiter beschäftigt waren.

Zum Zwecke, den Beschäftigung suchenden Arbeitern, Vorarbeitern und Meistern aller der in den Werkstätten der Vereinsfirmen verwendeten Berufsarten Gelegenheit zu bieten, sich ohne Vermittlung und Zeitverlust jeweils an den Stellen melden zu können, wo gerade Bedarf an Arbeitern ihrer Berufsrichtung vorhanden ist, hat der Verein für seine Mitglieder ein Arbeitsnachweissbureau errichtet. Die Auskünfte dieses Bureaus werden an Arbeiter auf erfolgte frankierte Anfrage sofort und unentgeltlich erteilt. Näheres ist für Interessenten zu erfahren vom Arbeitsnachweissbureau des Vereins schweizer. Maschinenindustrieller in Oberstrass-Zürich.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die sämtlichen Granitarbeiten zum Neubau „zur Trülle“ an der Bahnhofstrasse in Zürich sind der Firma Gebr. Säfella in Zürich übertragen worden.

Die Arbeiten für Erstellung einer Uferstütze in unterhalb Höllstein. **Tennikersteinlieferung** für die Quadermauer an Rob. Häfslinger, Steinmaurermeister, in Sissach; Ausführung der Gesamtarbeit an Vs. Terribilini, Maurermeister, in Waldenburg.

Die Hemberger Straßenbauten — Bächli-Hemberg und Hemberg-Heiterswil — an Straßenbauunternehmer J. Bischof, Langgasse-Tablatt.

Erweiterung des Konzertsaales (Saalbau) in Aarau. Den ersten Preis erhält Albert Häfner, Architekt, in Aarau; den zweiten Karl Moser, Architekt, in Karlsruhe.

Schulhausbau Rüti (St. Zürich). Erd- und Maurerarbeiten an Tagetti, Maurermeister, Rüti; Steinbauerarbeiten an Schlumpf, Baumeister, Uster; Zimmerarbeiten an Bodmer, Zimmermeister, Rüti; Spenglerarbeiten an Wirth, Spenglermeister, Rüti; Granitlieferung an Walker-Lorez in Wassen (Urt); Eisenkonstruktionen an Böschard u. Cie. in Näfels; Trägerlieferung an Hürlimann, Rüti.

Schulhauserparatur Bauma. Centralheizung an Gebr. Linke, Zürich; Parquetarbeiten an Fabrik in Tour-de-Trême, Fribourg; Maurerarbeiten an Maurermeister Rüegg, Bauma; Malerarbeiten an Rüegg, Schoen u. Furrer, Bauma.

Reservoirbauten Guntershausen (Thurgau). Lieferung von Kies und Sand an Altwegg-Fächer, Bürglen; Lieferung von Cement- und Betonarbeiten für Reservoir, Brunnentrog und Säule an Baumeister J. Keller in Illighausen; Lieferung von T-Balken 150 und 200 mm Profilhöhe an Baer u. Cie., Zürich; Lieferung von Ablashahnen in Messing an Ernst Straub, Konstanz; Lieferung von Cementröhren an Cementier Schwarzer in Weinfelden.

Straße Wangs-Sargans. I. Abteilung an Welti Bonifaz u. Kalberer Anton, Wangs; II. Abteilung an Bonifaz Babst, Bilters; Cementröhren an Bürer Beat, Wallenstadt.

Kanalisation des Untergeschosses in Winterthur an M. Campanini in Winterthur.

Schulhausbau Männedorf. Die Erd- und Maurerarbeit an Baumeister Walter Billeter; die Steinbauerarbeit an J. Luz in Norschach, die Granitsteinslieferung an die Firma Antonini in Wassen (Urt); die Zimmerarbeit an J. Hett in Männedorf; die Schlosserarbeit an Oskar Krause, Männedorf.

Verschiedenes.

Fachberichte über die Schweiz. Landesausstellung in Genf, sowie über die Ausstellungen in Berlin, Nürnberg, Stuttgart und Budapest im Jahre 1896, herausgegeben vom Handwerks- und Gewerbeverein des Kantons Zürich. Diese von zürcherischen Handwerkmeistern verfasste Berichte erscheinen hier in Auszügen als abgerundete Arbeit des Sekretariats, die sehr viel Lehrreiches bietet und von jedem Handwerkmeister geladen werden sollte. Sehr interessant für jedermann ist besonders auch der letzte Teil, der Bericht des Gewerbesekretärs Krebs über das gewerbliche Bildungswesen an den Ausstellungen zu Stuttgart, Nürnberg und Berlin, der auch als eigene Broschüre erschienen ist.

Zur Erlangung von Entwürfen zu einem Pestalozzi-Denkmal in Zürich wird unter den schweizerischen Künstlern im In- und Auslande und solchen Künstlern, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, eine Konkurrenz unter nachstehenden Bedingungen eröffnet. Als Platz für das Denkmal ist die Anlage beim Linth-Gescher Schulhaus bestimmt. Das Denkmal soll in seinem Hauptteil aus einer über lebend-großen Bronzestatue, etwa 2,40 Meter Höhe, bestehen. Im übrigen bleibt die Anordnung und Gestaltung des Ganzen dem Künstler überlassen, sei es, daß noch anderer figuraler Schmuck verwendet wird oder daß am Postamente die Bedeutung Pestalozzis näher illustrierende Reliefs angebracht werden.

Die Jury besteht aus den Herren: S. Amlehn, Bildhauer, Sursee, M. Bartholomé, Sculpteur, Paris, Landry, Bildhauer, Neuenburg, Prof. Maison, München, Prof. Volz,